

§ 26

(1) Der Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen erfolgt durch Verfügung. Sie muß enthalten:

1. die Zuwiderhandlung unter Angabe der verletzten Bestimmungen;
2. die Ordnungsstrafmaßnahme und die Entscheidung über die Auslagen des Verfahrens;
3. die Begründung;
4. die Rechtsmittelbelehrung.

(2) Bei Ausspruch einer Ordnungsstrafe sind angemessene Zahlungsfristen festzulegen.

(3) Die Entscheidung ist dem betroffenen Bürger gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen oder durch die Deutsche Post nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung innerhalb von einer Woche zuzustellen.

§ 27

Verdacht auf Vorliegen einer Straftat

(1) Ergibt sich der Verdacht einer Straftat, ist die Sache dem Staatsanwalt zur Entscheidung zu übergeben.

(2) Gibt der Staatsanwalt nach Überprüfung die Sache dem zuständigen Organ mit dem Antrag auf Einleitung eines Ordnungsstrafverfahrens zurück, ist für die Dauer der Überprüfung die Verjährung gehemmt.

§ 28

Vereinfachtes Verfahren für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

(1) Der Ausspruch einer Verwarnung mit Ordnungsgeld bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten und die Eintragung über eine Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten oder die Vorladung zur Unterweisung über solche Pflichten erfolgt in einem vereinfachten Verfahren durch die hierzu ermächtigten Mitarbeiter. Die Verwarnung ist mit einer Belehrung über die verletzten Rechtspflichten zu verbinden.

(2) Ist der Rechtsverletzer bei Ausspruch einer Verwarnung mit Ordnungsgeld zur sofortigen Zahlung nicht in der Lage oder nicht bereit, ist eine Zahlungsfrist festzusetzen. Über die Bezahlung des Ordnungsgeldes ist ein Beleg in der vorgesehenen Form zu erteilen. Der Bürger ist auf sein Beschwerderecht hinzuweisen, wenn er die Bezahlung ablehnt.

Durchführung kollektiver Beratung und Entscheidung im Verantwortungsbereich der örtlichen Räte

§ 29

Im Verantwortungsbereich der örtlichen Räte soll eine kollektive Beratung und Entscheidung über die Ordnungswidrigkeit erfolgen, wenn

— durch die Ordnungswidrigkeit die Erfüllung staatlicher Aufgaben oder das sozialistische Gemeinschaftsleben in stärkerem Maße beeinträchtigt wurde;

— sie aus Gründen der erzieherischen Einwirkung auf die Öffentlichkeit, insbesondere zur Vorbeugung weiterer Ordnungswidrigkeiten oder zur Verhinderung von Straftaten, geboten ist;

— eine nachhaltigere erzieherische Einwirkung auf den Rechtsverletzer erforderlich ist, weil der Bürger wiederholt seine gesetzlichen Pflichten verletzt und bisherige erzieherische Maßnahmen keinen Erfolg hatten, er seine Pflichten hartnäckig verletzte oder sich besonders verantwortungslos verhielt;

— mit dem Ausspruch von Erlaubnisentzug oder anderen strengen Maßnahmen zu rechnen ist.

§ 30

(1) Für die Durchführung einer kollektiven Beratung und Entscheidung ist von dem für den Verantwortungsbereich zuständigen Ratsmitglied ein Kollektiv von mindestens drei sachkundigen Bürgern zu bilden. Diese sind berechtigt und verpflichtet, durch Fragen und Hinweise zur Aufklärung des Sachverhaltes, aller Umstände und der Persönlichkeit des Rechtsverletzers beizutragen und auf ihn erzieherisch einzuwirken.

(2) Das verantwortliche Ratsmitglied eröffnet und leitet als Vorsitzender die Beratung und gibt die Entscheidung bekannt. Lehnt ein Rechtsverletzer die Mitwirkung eines Mitgliedes aus begründetem Anlaß ab, zieht der Vorsitzende ein anderes Mitglied hinzu, um die Beratung zu gewährleisten.

(3) Die Beratungen sollen außerhalb der Arbeitszeit stattfinden und für die Bürger zugänglich sein.

(4) Um eine bessere erzieherische und vorbeugende Wirkung zu erreichen, können geeignete Beratungen über Ordnungswidrigkeiten unmittelbar im Betrieb oder Wohngebiet des Rechtsverletzers durchgeführt werden.

Übergabe an gesellschaftliche Organe der Rechtspflege

§ 31

(1) Eine Übergabe an Konflikt- oder Schiedskommissionen kann erfolgen, wenn der Sachverhalt aufgeklärt und mit Rücksicht auf den Charakter und die Umstände der Ordnungswidrigkeit sowie die Persönlichkeit des Rechtsverletzers eine bessere erzieherische und vorbeugende Einwirkung durch das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege zu erwarten ist.

(2) Unter diesen Voraussetzungen können insbesondere Ordnungswidrigkeiten übergeben werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verletzung betrieblicher Pflichten des Rechtsverletzers stehen oder das sozialistische Gemeinschaftsleben im Wohngebiet beeinträchtigen.

(3) Für die Beratung und Entscheidung sind die Bestimmungen über die Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen anzuwenden.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten ist die Übergabe nicht zulässig.